

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Kanton Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29372>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für Deutsch, für romanische Sprachen (Französisch oder Italienisch), für Englisch, für Latein und Griechisch, für Geschichte;

b) Philosophische Fakultät II:

Für Mathematik, für Physik, für Chemie inklusive Mineralogie, für Biologie (Botanik, Zoologie, Somatologie), für Geographie inklusive Geologie.

5. Über die Einrichtung der Kurse und die Übertragung der Leitung stellen die beiden philosophischen Fakultäten jeweiligen Antrag.

Die Anordnung der Kurse richtet sich nach dem bestehenden Bedürfnis.

6. Die Zulassung zu den didaktischen Kursen erfolgt in der Regel frühestens im fünften Studiensemester.

7. Die Lehrer der Didaktik wirken nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsreglemente bei der Abnahme der Prüfung in ihrem Fach mit.

II. Kanton Bern.

1. Fortbildungsschule.

1. Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen. (Vom 6. Dezember 1925.)¹⁾

2. Universität.

2. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde durch die juristische Fakultät der Universität Bern. (Vom 15. Oktober 1925.)

§ 1. Die Bewerbung um die Erteilung der Doktorwürde erfolgt schriftlich beim Dekan der juristischen Fakultät. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. eine Abhandlung von wissenschaftlichem Wert aus den an der Fakultät vertretenen Fächern in deutscher, französischer, italienischer oder lateinischer Sprache, vom Doktoranden selbständig verfaßt;
2. eine Lebensbeschreibung, aus der besonders der Gang der Studien ersichtlich ist;
3. der Ausweis über genügende Studien; in der Regel hat der Doktorand ein Maturitätszeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen und sich auszuweisen, daß mindestens

¹⁾ Vollständiger Wortlaut in der einleitenden Arbeit im I. Teil.

zwei Semester seiner Studienzeit an der hiesigen juristischen Fakultät zugebracht worden sind; die Fakultät kann jedoch Ausnahmen von diesen Erfordernissen gestatten;

4. eine Erklärung des Doktoranden über die Wahl der Prüfungsfächer nach Maßgabe der folgenden Paragraphen;
5. die Quittung über die bei der Kantonalbank von Bern auf Rechnung der Fakultät eingezahlten Gebühren (§ 11 unten).

§ 2. Erachtet die Fakultät die Abhandlung, die in zwei Exemplaren einzuliefern ist, für genügend, so erhält der Doktorand drei Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung. Die Themata für diese Aufgaben werden je einem der Prüfungsfächer, die der Kandidat zu bezeichnen befugt ist, entnommen und von den ordentlichen Professoren dieser Fächer ausgewählt; sofern der Kandidat die Prüfungsfächer der ersten Gruppe wählt (§ 4), so ist ein Thema aus dem römischen Rechte zu nehmen.

Der Dekan setzt dem Doktoranden für die Bearbeitung der drei Aufgaben eine angemessene Frist.

Die Wiederholung einer vom Professor zurückgewiesenen Arbeit ist nur einmal gestattet. Die zweite Arbeit ist demselben Fach wie die abgewiesene zu entnehmen.

Die Fakultät ist berechtigt, an Stelle einer jeden dieser Aufgaben eine in einem Seminar verfaßte, von dessen Leiter begutachtete Arbeit aus einem der betreffenden Fächer anzunehmen.

Die Fakultät ist ferner berechtigt, anstatt der schriftlichen Hausarbeiten Klausurarbeiten zu verlangen.

Ausländer haben das Recht, für die schriftlichen Arbeiten und die mündliche Prüfung an Stelle des schweizerischen Privat-, Straf- und Zivilprozeßrechts das entsprechende deutsche oder französische Recht zu nehmen.

§ 3. Erachtet die Fakultät die drei schriftlichen Arbeiten für genügend, so wird der Doktorand zu der mündlichen Prüfung zugelassen.

Die mündliche Prüfung wird von den ordentlichen Professoren der Prüfungsfächer abgenommen. In Vertretung können auch andere Dozenten prüfen. Mehrere Professoren des gleichen Faches verständigen sich über die Beteiligung an den Prüfungen.

§ 4. Die mündliche Prüfung dauert im ganzen zwei Stunden. Sie erstreckt sich nach der Wahl des Kandidaten auf die Fächer der ersten oder der zweiten Gruppe.

Die beiden Gruppen setzen sich aus folgenden Fächern zusammen:

Erste Gruppe:

Prüfungszeit

1. Römische Rechtsgeschichte und römisches Privatrecht	20 Minuten
2. Deutsche oder französische Rechtsgeschichte und deutsches oder französisches Privatrecht. Handels- und Wechselrecht	20 „
3. Schweizerisches Zivilrecht	20 „
4. Schweizerisches Zivilprozeß- und Konkursrecht	20 „
5. Strafrecht und Strafprozeßrecht	20 „
6. Staatsrecht	10 „
7. Nationalökonomie	10 „

Zweite Gruppe:

1. Römische Rechtsgeschichte und römisches Privatrecht	15 „
2. Deutsche oder französische Rechtsgeschichte. Handels- und Wechselrecht	15 „
3. Schweizerisches Zivilrecht	15 „
4. Staatsrecht und Völkerrecht	25 „
5. Kirchenrecht	10 „
6. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft	20 „
7. Strafrecht und Strafprozeßrecht	10 „
8. Schweizerisches Zivilprozeß- und Konkursrecht	10 „

§ 5. Die mündliche Prüfung wird im Universitätsgebäude abgehalten und ist öffentlich. Tag und Stunde sind vorher durch den Dekan am schwarzen Brett bekanntzumachen.

Bei der Prüfung sollen jederzeit mindestens drei Fakultätsmitglieder anwesend sein. Über das Ergebnis der Prüfung entscheiden die Examinatoren und die übrigen bei der Abstimmung anwesenden ordentlichen Professoren.

§ 6. Erachtet die Fakultät die Gesamtleistung des Doktoranden für genügend, so wird ihm die Würde eines Doktor juris utriusque erteilt, und zwar ohne Auszeichnung (rite) oder mit Auszeichnung; die Auszeichnung wird mit den Prädikaten cum laude, magna cum laude und summa cum laude verliehen.

Die Erteilung der Würde ohne Auszeichnung wird mit einfacher Mehrheit, die Verleihung eines Prädikates mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Der Beschluß wird in der Regel sofort nach der mündlichen Prüfung gefaßt und dem Doktoranden mitgeteilt.

Besteht der Kandidat die Prüfung nicht, so darf er sich vor Ablauf eines halben Jahres nicht wieder zu einer solchen stellen.

§ 7. Das Doktordiplom wird erst ausgefertigt, nachdem die Dissertation in zweihundert Exemplaren gedruckt der Fakultät eingereicht worden ist.

Erfolgt diese Einreichung nicht innerhalb zweier Jahre seit der mündlichen Prüfung, so muß die Dissertation vor ihrem Druck der Fakultät zu erneuter Genehmigung vorgelegt werden.

§ 8. Hat der Doktorand das bernische Fürsprecherexamen bestanden, so kann ihm die mündliche Prüfung ganz oder teilweise durch die Fakultät erlassen werden.

§ 9. Außerordentlicherweise kann die Fakultät durch einstimmigen Beschluß aller ordentlichen Professoren ausgezeichneten Männern von bedeutendem Verdienst in den Rechts- oder Staatswissenschaften die Würde als Doktor juris utriusque honoris causa erteilen. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung des Senates.

§ 10. Die Fakultät ist berechtigt, einem Kandidaten, der ohne Einreichung einer Dissertation die bezüglich der Erteilung der Doktorwürde vorgesehenen schriftlichen und mündlichen Prüfungen (§ 2—5) bestanden hat, die Würde eines Lizentiaten der Rechte zu verleihen.

Falls dies mit Auszeichnung geschieht, so kann bei nachfolgender Einreichung einer Dissertation und Bewerbung um die Doktorwürde die Ablegung der schriftlichen (§ 2) und der mündlichen (§ 4) Prüfung erlassen werden.

§ 11. Die Gebühr für das Doktorexamen beträgt Fr. 400.— (inklusive Fr. 10.— als Beitrag für die Bibliothek und Fr. 15.— für den Pedell); sie ist zugleich mit der Anmeldung beim Dekan zu entrichten.

Wird die Abhandlung für ungenügend erachtet oder vom Doktoranden zurückgezogen, so wird ihm die Gebühr zurückerstattet, mit Abzug von Fr. 50.— (inklusive Fr. 10.— für den Pedell).

Besteht der Doktorand ein erstes Mal die mündliche Prüfung nicht, so wird ihm die Hälfte der Gebühr zurückerstattet; bei Wiederholung der mündlichen Prüfung hat er die volle Gebühr nachzubezahlen.

Die bei der Bewerbung um die Erteilung der Lizentiatenwürde zu entrichtende Gebühr beträgt Fr. 200.— (inklusive Franken 10.— als Beitrag für die Bibliothek und Fr. 5.— für den Pedell). Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kommt Absatz 3 entsprechend zur Anwendung.

Im Falle von § 10, Absatz 2, wird die bezahlte Lizentiatengebühr für die Doktorgebühren angerechnet.

Zieht sich ein Kandidat für das Lizentiat nach erfolgter Einreichung der schriftlichen Arbeiten zurück, so wird ihm die Gebühr erstattet mit Abzug von Fr. 10.—

§ 12. Hat ein Kandidat eine von der Fakultät gestellte Preisaufgabe mit Auszeichnung gelöst, so kann ihm die Hälfte der Gebühren erlassen werden. Für die Verleihung der Würde des Doktor honoris causa wird keine Gebühr entrichtet.

An den Gebühren haben nach Abzug der Kosten alle ordentlichen Professoren der Fakultät gleichen Anteil.

§ 13. Dieses Reglement tritt mit dem 15. Oktober 1925 in Kraft.

3. Reglement über die Disziplin an der Hochschule Bern. (Abänderung vom 7. August 1925 [Gebühr für die Auskultantenkarte].)

3. Verschiedenes.

4. Aus: Verordnung betreffend Maßnahmen gegen diejenigen übertragbaren Krankheiten, welche nicht unter das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886 fallen. (Vom 14. August 1925.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung der §§ 5 und 25 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten,
auf den Antrag der Sanitätsdirektion,

verordnet:

I. Anzeigepflicht.

§ 1. Die im Kanton Bern praktizierenden Ärzte sind verpflichtet, neben den unter das Bundesgesetz vom 2. Juli 1886 fallenden ansteckenden Krankheiten noch folgende anzuzeigen:

- a) Epidemische Ruhr, Abdominaltyphus, Paratyphus, Lepra, Trachom;
- b) Diphtherie, Scharlach, epidemische Genickstarre, akute Kinderlähmung, Encephalitis, Malaria;
- c) Influenza, Masern, Röteln, Keuchhusten, Windpocken, Mumps;

In bezug auf die offene Tuberkulose wird auf die Bestimmungen des Dekretes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose verwiesen.

Die Sanitätsdirektion kann bei epidemischem Auftreten anderer Krankheiten, wie z. B. Ophthalmoblennorrhöe, auch auf

diese die Anzeigepflicht des Arztes ausdehnen, wenn die Umstände es erfordern.

II. Maßregeln gegen die Verschleppung übertragbarer Krankheiten.

§ 6. Kinder, welche an einer der in § 1 sub a—c angeführten Krankheiten leiden oder dieser Krankheiten verdächtig sind, sind vom Besuch der Schule, Unterweisung und Kinderlehre auszuschließen. Ebenso sind sie von den Spielplätzen und vom Verkehr mit andern Kindern fernzuhalten. Dieselben dürfen zum Besuche der Schule u. s. w. erst dann wieder zugelassen werden, wenn die Gefahr der Ansteckung durch ein ärztliches Zeugnis als beseitigt festgestellt worden ist.

Wenn ein ärztliches Zeugnis nicht beigebracht werden kann, so gelten für die Dauer des Schulausschlusses folgende Normen:

Für Scharlach mindestens 6, für Masern, Röteln, Windpocken und Mumps mindestens 2 Wochen, vom Beginn der Krankheit an gerechnet;

bei Diphtherie soll wenn immer möglich nach dem Verschwinden der Beläge bakteriologisch untersucht und das Kind erst nach zweimaligem negativem Bazillenbefund wieder zur Schule zugelassen werden. Ist eine bakteriologische Untersuchung nicht möglich gewesen, so ist dem Kinde nicht vor Ablauf von 3 Wochen nach dem Verschwinden der letzten Beläge der Schulbesuch wieder zu gestatten.

Beim Keuchhusten ist das Aufhören der krampfhaften Hustenanfälle maßgebend.

§ 7. Vor der Wiederezulassung eines Kindes zum Besuch der Schule, Unterweisung und Kinderlehre muß dasselbe gebadet und abgeseift werden, und es sind seine Kleidungsstücke gründlich zu reinigen.

Bei Scharlach und Diphtherie hat vor der Zulassung des Kindes zur Schule eine Schlußdesinfektion der Wohnung und der Kleidungsstücke stattzufinden.

§ 8. Gesunde Kinder aus Familien, in welchen ein Fall von Scharlach, Diphtherie, Genickstarre, akuter Kinderlähmung und Encephalitis aufgetreten ist, sind in gleicher Weise wie die daran erkrankten (§ 5) vom Besuche der Schule, Unterweisung und Kinderlehre u. s. w. auszuschließen, sofern nicht ein ärztliches Zeugnis vorliegt, daß die betreffenden Kinder von den Kranken ausreichend abgesondert werden.

Nach erfolgter Trennung von den Kranken sind die Gesunden aber auf jeden Fall noch 14 Tage vom Schulbesuche fernzuhalten.

Diese Vorschrift gilt für Schulkinder unter 10 Jahren auch beim Auftreten von Masern oder Keuchhusten in der Familie, sofern sie die Krankheit nicht schon durchgemacht haben.

§ 9. Krankheitsverdächtige Schulkinder sollen von der Lehrerschaft nach Hause geschickt werden, mit der schriftlichen Weisung an den Haushaltungsvorstand, sie ärztlich untersuchen zu lassen. Findet der Arzt keine ansteckende Krankheit, so stellt er ein Zeugnis zuhanden des Lehrers aus, das beim Wiedereintritt des Schülers in die Schule vorzuweisen ist.

§ 10. Wo die einzelnen Haushaltungen in einem Hause so eng beieinander wohnen, daß eine Gefahr der Übertragung angenommen werden muß, können die Bestimmungen von § 8 auf sämtliche Kinder des Hauses oder auf einen Teil derselben ausgedehnt werden.

§ 11. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 gelten auch für Kinder der Sonntagsschulen, Kleinkinder-(Gaum-)schulen, Kindergärten und Krippen.

Gesunde Kinder aus Familien, in denen eine der in § 8 genannten Krankheiten aufgetreten ist, sind in gleicher Weise wie die daran erkrankten vom Besuche dieser Anstalten auszuschließen, bis ein ärztliches Zeugnis den Wiedereintritt als ungefährlich wieder gestattet. Sie sind auch von Spielplätzen und vom Verkehr mit andern Kindern fernzuhalten.

§ 12. Wenn eine im Gebäude einer Schule, Sonntagsschule, Kleinkinder-(Gaum-)schule, eines Kindergartens, einer Krippe wohnende oder angestellte Person oder eine außerhalb des Schulhauses wohnende, zum Hausstand eines Lehrers der Schule gehörende Person von einer der in § 1 a und b erwähnten Krankheiten befallen wird und kein Arzt zugezogen worden ist, so hat der Haushaltungsvorstand der Ortsgesundheitskommission sofort Anzeige zu machen. Der betreffende Kranke ist unverzüglich zu evakuieren, und es sind die betreffenden Räumlichkeiten zu desinfizieren.

§ 13. Bei dem Auftreten einer der in § 1 sub a—c genannten Krankheiten in Kinderheimen, Pensionaten und ähnlichen Anstalten sollen die Erkrankten sofort evakuiert werden. Nach der Evakuierung ist eine gründliche Desinfektion vorzunehmen.

§ 14. Bei Auftreten der in § 1 sub a und b genannten Krankheiten in Hotels und Fremdenpensionen sollen die Erkrankten sofort evakuiert werden. Eine Isolierung im Hotel selbst ist nur zulässig, wenn die Evakuierung nicht durchführbar ist. In diesem Falle hat der behandelnde Arzt die Anordnungen für die Isolierung zu geben und dieselbe zu überwachen.

§ 15. Eltern, Pflegeeltern und Vorsteher von Pensionaten und Kinderheimen und ähnlichen Anstalten sowie Hotel- und Pensionsleiter sind für die Ausführung obiger Vorschriften (§§ 13 und 14) verantwortlich.

§ 16. Wenn die Umstände es erfordern, insbesondere bei sehr verbreitetem oder bösartigem Auftreten von Diphtherie, Scharlach, Masern, Keuchhusten, akuter Kinderlähmung, Encephalitis oder Genickstarre, sind die Schulen, beziehungsweise Klassen zu schließen. Hiervon sind die Direktionen des Unterrichtswesens und der Sanität in Kenntnis zu setzen, und es darf die Wiedereröffnung der Schule nur mit Zustimmung der letztern erfolgen.

Sonntagsschulen, Kleinkinder-(Gaum-)schulen, Kindergärten und Krippen müssen geschlossen werden, sobald zwei oder mehrere rasch aufeinanderfolgende Erkrankungen von Diphtherie, Scharlach, Masern, Genickstarre, akuter Kinderlähmung, Encephalitis, Röteln, Keuchhusten, Windpocken oder Mumps vorgekommen sind. Hiervon ist die Sanitätsdirektion in Kenntnis zu setzen, und es darf die Wiedereröffnung der Schulen und Anstalten nur mit Zustimmung derselben erfolgen.

§ 17. Die Wiedereröffnung einer wegen übertragbarer Krankheit geschlossenen Schule (respektive Schulklasse), Sonntagschule, Kleinkinder-(Gaum-)schule, eines Kindergartens und einer Krippe ist nur nach vorausgegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion der Lokale zulässig.

§ 18. Besuche in infizierten Häusern oder Wohnungen sollen gänzlich unterlassen werden.

Ebenso ist die Teilnahme an Leichenbegängnissen von Personen, die an einer der in § 1, a und b, genannten ansteckenden Krankheiten gestorben sind, auf das äußerste zu beschränken; Kinder sind durchaus davon fernzuhalten.

§ 25. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im amtlichen Schulblatt zu publizieren; ferner soll jedem Arzte und jeder Ortsgesundheitskommission je ein Exemplar zugestellt werden.

Ein Auszug derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Schulen beziehen, ist in jedem Schulzimmer anzuschlagen.

